



## **Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg**

### **S a t z u n g**

#### **über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Benutzungsordnung)**

##### **Inhaltsübersicht:**

1. Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 8
2. Abschnitt:	Einzelbestimmungen für das Bürgerhaus	§§ 9 bis 10
3. Abschnitt:	Einzelbestimmungen für die Räume im Rathaus	§§ 11 bis 12
4. Abschnitt:	Einzelbestimmungen für die Schulen	§§ 13 bis 14
5. Abschnitt:	Einzelbestimmungen für die Schulsporthallen und -plätze	§§ 15 bis 16
6. Abschnitt	Gebühren	§ 17
7. Abschnitt:	Schlussvorschriften	§§ 18 bis 19

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H 2003 S. 57 ff.) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.04.2018 folgende Satzung erlassen:

#### **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für folgende öffentlichen Einrichtungen:

- Bürgerhaus
- Rathaus
- Schulen
- Schulsporthallen und -plätze

(2) Diese öffentlichen Einrichtungen dienen der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus stehen sie für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, politische, sportliche, weitere im öffentlichen Interesse stehende und gewerbliche Veranstaltungen im Rahmen der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.

(3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die

- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder
- nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume oder Einrichtungen zu gefährden oder
- geeignet sind, Schäden an den Gebäuden einschließlich der Außenanlagen oder Einrichtungsgegenständen hervorzurufen oder
- unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen, insbesondere Flohmarktveranstaltungen oder solche mit entsprechendem Charakter.

## **§ 2**

### **Benutzungserlaubnis**

- (1) Anträge auf Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sind in der Regel schriftlich mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde, für das Bürgerhaus bei dem dortigen Hausmeister, mit folgenden Angaben einzureichen:
  - a) Name und Anschrift der Nutzungsberechtigten unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person für die Veranstaltung
  - b) Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Zahl der Teilnehmenden
  - c) Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
  - d) Raumbedarf sowie Bedarf an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden. Es kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro verlangt werden.
- (3) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache der Nutzungsberechtigten. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Nutzungsberechtigte stellen die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (4) Ein Anspruch auf die regelmäßige Benutzung von Räumen und/oder bestimmter Räume besteht nicht. Auch kann aus der Erlaubnis kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Räume und Sachen hergeleitet werden.
- (5) Nutzungsberechtigte haben spätestens drei Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt.

### **§ 3**

#### **Nutzungsberechtigte**

- (1) Nutzungsberechtigt sind ortsansässige
  - a) Vereine, Verbände, Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen;
  - b) Gruppierungen von Bürgerinnen und Bürgern;
  - c) Freischaffende, Freiberufliche und Gewerbetreibende.
- (2) Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen.
- (3) Nachrangig können die öffentlichen Einrichtungen den Dachorganisationen der in Absatz 1 genannten Nutzungsberechtigten sowie den Absatz 1 a) und c) Genannten mit Sitz außerhalb von Henstedt-Ulzburg zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Nutzungsberechtigten**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ist nur in Anwesenheit der Nutzungsberechtigten oder einer von ihnen benannten verantwortlichen Person gestattet. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung sind spätestens sieben Tage vor dieser mit dem jeweiligen Hausmeister abzustimmen. Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate o.ä. dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister befestigt bzw. angebracht werden.
- (3) Die Gemeinde überlässt die öffentlichen Einrichtungen, die Einrichtungsgegenstände und die technischen Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Einrichtung und technischem Gerät jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Nutzungsberechtigte haben sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen und technische Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Nutzungsberechtigte sind neben den Hausmeistern dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege freigehalten werden. Beim Aufstellen der Tische und Stühle sind die genehmigten Stellpläne einzuhalten.
- (5) Unter Berücksichtigung der Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes besteht in den gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen ein grundsätzliches Rauchverbot.

Gemäß den Regelungen des Schulgesetzes besteht in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Schulen, Schulsporthallen und -plätze ein grundsätzliches Alkoholverbot.

Die Gemeinde kann Abweichungen vom Rauch- und Alkoholverbot durch gesonderte Benutzungsordnungen festlegen.

- (6) Die überlassenen Räumlichkeiten, die Einrichtung und das technische Gerät sind nach Beendigung der Veranstaltung dem Hausmeister wie übernommen zu übergeben.
- (7) Sofern aufgrund einer Verschmutzung, die über das übliche Maß, welches die jeweilige Veranstaltung erwarten lässt, hinausgeht, eine Sonderreinigung notwendig ist, sind diese Kosten durch die jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 5**

### **Hausrecht und Aufsicht**

- (1) Das Hausrecht üben die Hausmeister oder sonstige durch den Bürgermeister Beauftragte, in Schulen auch die Schulleitung, aus. Diese haben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Satzung und bestehender Hausordnungen Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung, bestehender Hausordnungen oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung sowie auf die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die in Abs. 1 Genannten sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und erforderlichenfalls aus dem Gebäude beziehungsweise von dem Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.

## **§ 6**

### **Widerruf der Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn
  - a) der begründete Verdacht besteht, dass Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, die Einhaltung dieser Satzung zu gewährleisten,
  - b) eine verlangte Sicherheitsleistung nicht drei Tage vor der Veranstaltung entrichtet ist oder erteilte Auflagen nicht erfüllt sind,
  - c) die Räume infolge höherer Gewalt oder wegen Unterhaltungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.

- (2) Die Gemeinde behält sich vor, eine Benutzungserlaubnis für die Räumlichkeiten im Bürgerhaus entschädigungslos bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu widerrufen, wenn diese die Räumlichkeiten selbst benutzen oder für eine im Interesse der Mieterin / des Mieters der Bürgerhausgastronomie liegende Veranstaltung an andere Nutzungsberechtigte überlassen will. In diesem Fall ist das Interesse der Mieterin / des Mieters mit dem Interesse der bereits angemeldeten Veranstaltung der Nutzungsberechtigten abzuwägen.
- (3) Die Benutzungserlaubnis für die Räumlichkeiten im Rathaus kann ebenso entschädigungslos widerrufen werden, wenn die gemeindlichen Gremien, die Fraktionen oder die Gemeinde diese für ihre Aufgabenerfüllung dringend benötigen.
- (4) Der Widerruf ist den Nutzungsberechtigten schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Nutzungsberechtigte haften für alle aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, der Einrichtungsgegenstände und der technischen Geräte eingetretenen Schäden, die durch sie, ihre Mitarbeitenden, Mitglieder oder Beauftragte oder durch die Besuchenden ihrer Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Nutzungsberechtigte stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitarbeitenden, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen öffentlichen Einrichtungen, der Einrichtungsgegenstände und der technischen Geräte stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Nutzungsberechtigte verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde soweit der Schaden nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die durch Nutzungsberechtigte, ihre Mitarbeitenden, Mitglieder, Beauftragte und von Besuchenden ihrer Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (6) Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, durch die auch die Haftungsfreistellungsansprüche abgedeckt werden.

## **§ 8 Schadenersatz**

- (1) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
- (2) Sind Einrichtungsgegenstände, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichartigen Gegenstandes geleistet wird.

## **2. Abschnitt Einzelbestimmungen für das Bürgerhaus**

### **§ 9 Benutzungsumfang**

- (1) Im Bürgerhaus Beckersberg stehen den in § 3 genannten Nutzungsberechtigten sowie der Kreismusikschule folgende Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 zur Verfügung:

Mehrzweckraum	=	98,45 m <sup>2</sup>	(Raum-Nr. 11)
Mehrzweckraum	=	35,87 m <sup>2</sup>	(Raum-Nr. 12)
Mehrzweckraum	=	35,44 m <sup>2</sup>	(Raum-Nr. 13)
Musikraum	=	98,54 m <sup>2</sup>	(Raum-Nr. 15)
Mehrzweckraum	=	73,14 m <sup>2</sup>	(Raum-Nr. 17)
Mehrzweckraum	=	64,92 m <sup>2</sup>	(Raum-Nr. 18)
Mehrzweckraum	=	73,14 m <sup>2</sup>	(Raum-Nr. 19)
Forum	=	379,81 m <sup>2</sup>	(Raum-Nr. 14)

- (2) In die Benutzung werden das Gestühl, die Tische, die Garderobenanlagen, der den Benutzenden bereitgestellte Schrankraum sowie die vorhandenen besonders zur Verfügung zu stellenden technischen Anlagen und Geräte einbezogen.
- (3) Die Räume werden den Nutzungsberechtigten vom Hausmeister des Bürgerhauses zugeteilt. Eventuell erforderliche Änderungen in der Raumzuweisung werden den Nutzungsberechtigten vom Hausmeister nach Möglichkeit rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt.
- (4) Der Hausmeister trägt Sorge dafür, dass die zur Benutzung angemeldeten Räume spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Veranstaltung aufgeschlossen sind und nach Beendigung der Nutzung verschlossen werden.
- (5) Einzelne Mehrzweckräume sowie ein besonderer Nebenraum im Bürgerhaus sind mit verschließbaren Schrankwänden ausgestattet.

Zur Unterbringung ihrer Materialien für die Durchführung der laufenden Veranstaltungen werden den Nutzungsberechtigten auf Wunsch entsprechende Schrankräume durch den Hausmeister zur Verfügung gestellt und dazu passende Schlüssel gegen Quittung ausgehändigt.

- (6) Die Benutzenden sind dafür verantwortlich, dass die ihnen zugeteilten Schränke stets aufgeräumt und abgeschlossen sind. Für aus den zugeteilten Schränken abhanden gekommene Gegenstände haftet die Gemeinde nicht, es sei denn der Schaden ist durch sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- (7) Die Gastronomie ist unter Berücksichtigung eines wöchentlichen Ruhetages täglich mindestens von 17.30 Uhr bis 22.30 Uhr geöffnet. Der/dem Mieter/in ist das alleinige ausschließliche Recht eingeräumt, bei sämtlichen Einzelveranstaltungen, Getränke an Ort und Stelle zu verabreichen. Dies gilt auch außerhalb der Geschäftszeiten der Gastronomie und am Ruhetag.

Der/dem Mieter/in steht es frei, für Veranstaltungen im Bürgerhaus eine Bewirtung mit Speisen anzubieten. Die Bewirtung mit Speisen ist von den Nutzenden bei der/dem Mieter/in grundsätzlich anzufragen.

Eine Bewirtungsverpflichtung besteht nur für Getränke und nur zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gastronomie.

Die Veranstaltungen sind mit der/dem Mieter/in abzustimmen.

- (8) Es ist Sache der Mieterin / des Mieters, bei Veranstaltungen, für die eine Bewirtung ausgeübt wird, die Räume entsprechend den Wünschen der Veranstaltenden unter Berücksichtigung der genehmigten Bestuhlungspläne herzurichten, die Räume nach Beendigung dieser Veranstaltung ordnungsgemäß aufzuräumen und diese sowie das gesamte Bürgerhaus zu verschließen.  
Hierzu gehört auch das Verriegeln der Fenster. Die Weisungen des Hausmeisters als dem Gesamtverantwortlichen des Bürgerhauses sind zu berücksichtigen.
- (9) Bei bzw. für Veranstaltungen wie Kurse oder Übungsstunden u.ä. während des täglichen Betriebes ist es den Nutzungsberechtigten gestattet, Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle mitzubringen.

## **§ 10 Benutzungszeiten**

- (1) Das Bürgerhaus ist für den täglichen Betrieb montags bis freitags von 9.00 bis 22.30 Uhr geöffnet.
- (2) Benutzungszeiten außerhalb des täglichen Betriebes sind zwischen den Nutzungsberechtigten und dem Hausmeister gesondert zu vereinbaren.

- (3) Der zeitliche Umfang der Veranstaltungen einschl. der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die genehmigten Benutzungszeiten eingehalten werden. Andere Veranstaltungen dürfen durch die Vor- und Nachbereitungszeit nicht behindert oder blockiert werden.
- (4) Während der Schulsommerferien in Schleswig-Holstein sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt das Bürgerhaus für den täglichen Betrieb geschlossen.

### 3. Abschnitt Einzelbestimmungen für die Räume im Rathaus

#### § 11 Benutzungsumfang

- (1) Im Rathaus werden den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen, mit Ausnahme der politischen Parteien und Wählervereinigungen folgende Räume für die Durchführung kultureller Veranstaltungen zur Verfügung gestellt:

<b>Ratssaal</b> mit 43 Plätzen am Ratssaaltisch, 52 Plätzen an Publikumstischen und 1 Rednerpult	150 m <sup>2</sup>
<b>Empore des Ratssaales</b> mit 46 Sitzplätzen	76 m <sup>2</sup>
<b>Ausschussraum 1.21</b> mit 16 Plätzen an Tischen und 10 Publikumsstühlen	36 m <sup>2</sup>
<b>Ausschussraum 1.22</b> mit 16 Plätzen an Tischen und 20 Publikumsstühlen	58 m <sup>2</sup>
<b>Eingangshalle</b>	180 m <sup>2</sup>

- (2) Für kulturelle Ausstellungen, auch von Freischaffenden, stehen zusätzlich zu den Räumen gem. Abs. 1 die Flure vor dem Standesamt und den Ausschussräumen zur Verfügung.

Die Eingangshalle kann über Abs. 1 hinaus auf Antrag auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf dem Rathausplatz genutzt werden.

- (3) Für Feierlichkeiten, Empfänge und ähnliches stehen die Räume im Rathaus nur der Gemeinde zur Verfügung.

- (4) In die Benutzung werden Tische, Stühle, die vorhandenen Garderobenständer sowie im Ratssaal die Mikrofonanlage einbezogen. Eine von Absatz 1 abweichende Bestuhlung des Ratssaales und der Ausschussräume ist möglich. Die Herrichtung der Räumlichkeiten erfolgt in diesem Fall durch den Hausmeister.
- (5) Die zur Benutzung angemeldeten Räume und die Eingangstür werden spätestens eine Viertelstunde vor der Nutzung aufgeschlossen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder verschlossen.
- (6) Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Getränke und Speisen dürfen nur in wiederverwendbaren Behältnissen abgegeben werden.

## **§ 12 Benutzungszeiten**

- (1) Die Benutzung
  - a) des Ratssaales einschl. Empore und der Ausschussräume ist montags – donnerstags von 08.00 – 23.00 Uhr,
  - b) der Eingangshalle und der Flure vor dem Standesamt und den Ausschussräumen ist während der Öffnungszeiten der Verwaltung möglich.

Auf Antrag können im Einzelfall abweichende Benutzungszeiten für die jeweilige Veranstaltung genehmigt werden.

- (2) Der zeitliche Umfang der Veranstaltungen einschl. der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die in Absatz 1 festgelegten Benutzungszeiten eingehalten werden. Andere Veranstaltungen dürfen durch die Vor- und Nachbereitungszeit nicht behindert oder blockiert werden.

## **4. Abschnitt Einzelbestimmungen für Schulen**

### **§ 13 Benutzungsumfang**

- (1) In den Schulen werden
  - a) den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen mit Ausnahme politischer Parteien und Wählervereinigungen für die Durchführung von kulturellen, sozialen oder sportlichen Zwecken dienenden Veranstaltungen

b) den Schulvereinen für Veranstaltungen zur Unterstützung der von ihnen geförder-  
ten Schule

c) der Volkshochschule und der Kreismusikschule für ihre Kurse und Veranstaltungen

die Schulhöfe, das Forum des Alstergymnasiums mit Regieraum, Bühne, Künstlergarde-  
robe, Künstleraufenthaltsraum und Foyer (Flurbereich am Forum) sowie folgende Schul-  
räume:

- Pausenhallen und Aulen,
- Klassenräume
- Sonderunterrichtsräume ohne Vorbereitungs- und Sammlungsräume,
- Schulküchen
- Schüleraufenthaltsräume/ Fahrschülerräume

außerhalb der Schulzeiten und unter Beachtung des Vorrangs der Nutzung der Gemein-  
de für ihre eigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertageseinrichtungen, etc.) zur Verfü-  
gung gestellt.

Für Zwecke der Übernachtung werden den unter a) Genannten für die dort aufgeführ-  
ten Veranstaltungen, die mehrtägig durchgeführt werden und überörtlichen Charakter  
haben, Klassenräume mit zugeordneten Sanitärräumen außerhalb der Schulzeiten und  
unter Beachtung des Vorrangs der gemeindlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

- (2) Das Forum des Alstergymnasiums einschließlich der Nebenräume und Foyer sowie die  
Pausenhalle (Aula) der Gemeinschaftsschule Rhen können auch für Veranstaltungen  
Gewerbetreibender zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sind diese Räumlich-  
keiten ausnahmsweise auch für politische Veranstaltungen zugänglich, wenn das Bür-  
gerhaus anderweitig belegt ist.
- (3) In die Benutzung einbezogen sind das Gestühl und die fest eingebauten technischen An-  
lagen. Die schuleigene Präsentations- und Informationstechnik (Beamer, interaktive Ta-  
feln, etc.) wird nicht überlassen.
- (4) Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Zustimmung  
der Gemeinde gestattet. Getränke und Speisen dürfen nur in wiederverwendbaren Be-  
hältnissen abgegeben werden. Bei Benutzung des Forums dürfen Getränke und Speisen  
nur im Foyer ausgegeben und verzehrt werden.

## **§ 14 Benutzungszeiten**

- (1) Die Schulräume und das Forum werden außerhalb des Schulbetriebes und der Schulferien in Schleswig-Holstein von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt.
- (2) An den Wochenenden und Feiertagen können die Schulräume nicht, das Forum und die Pausenhalle (Aula) der Gemeinschaftsschule Rhen längstens bis 23.00 Uhr benutzt werden. Die Benutzung von Schulräumen für Übernachtungen wird besonders geregelt.
- (3) Die Benutzungszeiten für die Schulhöfe werden im Einzelfall festgelegt.
- (4) Der zeitliche Umfang der Veranstaltungen einschl. der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die genehmigten Benutzungszeiten eingehalten werden. Andere Veranstaltungen dürfen durch die Vor- und Nachbereitungszeit nicht behindert oder blockiert werden.

## **5. Abschnitt Einzelbestimmungen für die Schulsporthallen und -plätze**

### **§ 15 Benutzungsumfang**

- (1) Die Schulsporthallen und -plätze einschließlich der Umkleide- und Wasch- bzw. Duschräume werden
  - a) den ortsansässigen Sportvereinen für ihren sportlichen Übungsbetrieb, den laufenden Punkt- sowie Pokalspielbetrieb und für Sportveranstaltungen,
  - b) den Sportverbänden der ortsansässigen Sportvereine für Sportveranstaltungen, wie Kreismeisterschaften und anderen überörtlichen Meisterschaftsveranstaltungen, jedoch nicht für den laufenden Übungs- und Punktspielbetrieb

außerhalb der Schulzeit und unter Beachtung des Vorrangs der gemeindlichen Nutzung zur Verfügung gestellt:

#### Schulsporthallen

Turnhallen Henstedt und Ulzburg	(12 x 24 m)
Turnhalle Ulzburg	(15 x 27 m)
Turnhalle Rhen	(18 x 33 m)
Sporthallen Henstedt und Rhen	(22 x 44 m)
Sporthalle I Alstergymnasium	(22 x 45 m)
Sporthalle II Alstergymnasium	(27 x 45 m)

#### Schulsportplätze

Kunstrasenplatz Grundschule Ulzburg
Kunstrasenplatz Grundschule Rhen
Rasenplätze Alstergymnasium
Rasenplatz Gemeinschaftsschule Rhen

Hierdurch wird die nachrangige Benutzung der Schulsporthallen und -plätze durch nicht organisierte Sporttreibende nicht ausgeschlossen.

- (2) Bei mehrtägigen überörtlichen Sportveranstaltungen der ortsansässigen Sportvereine werden diesen die Turnhallen Ulzburg, Henstedt und Rhen mit den Umkleide- und Wasch- bzw. Duschräumen außerhalb der Schulzeit und unter Beachtung des Vorrangs der gemeindlichen Nutzung auch für Zwecke der Übernachtung zur Verfügung gestellt.
- (3) Über die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen anderer Nutzungsberechtigter und nicht sportlicher Veranstaltungen entscheidet auf Antrag die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Die fest eingebauten und frei zugänglichen Turn- und Sportgeräte werden in die Benutzung einbezogen. Auf Überlassung von Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind, z.B. Volleyballnetze, Gymnastikbälle, Bandmaße, Stoppuhren u.ä., besteht kein Anspruch.
- (5) Der Ausschank von Getränken sowie der Verkauf von Süßwaren und Speisen ist bei Sportveranstaltungen der Vereine und Sportverbände in den Sporthallen des Alstergymnasiums im Rahmen des bestehenden Pachtvertrages nur der/dem Kioskpächter/in, in den Sporthallen Rhen und Henstedt nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet.

## **§ 16 Benutzungszeiten**

- (1) Die Schulsporthallen werden außerhalb des Schulbetriebes für folgende Benutzungszeiten überlassen:
  - a) **Sporthallen des Alstergymnasiums:**
    - An Werktagen von Montag bis Freitag bis 22.30 Uhr
    - Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen von 09.00 bis 20.00 Uhr
  - b) **Sporthalle Henstedt (Olzeborchschule):**
    - An Werktagen von Montag bis Freitag bis 22.30 Uhr
    - Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen von 09.30 bis 18.00 Uhr
  - c) **Sporthalle Rhen (Gemeinschaftsschule Rhen)**
    - An Werktagen von Montag bis Freitag bis 22.30 Uhr
    - Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen von 09.30 bis 18.00 Uhr.
  - d) **Turnhallen Ulzburg, Henstedt und Rhen:**
    - An Werktagen von Montag bis Freitag bis 22.30 Uhr
    - An Samstagen, Sonntagen sowie an Feiertagen in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde.

Bei Punktspielen können die Benutzungszeiten an Werktagen von Montag bis Freitag ausnahmsweise bis um 23.00 Uhr verlängert werden. In diesen Fällen ist der Schulhausmeister spätestens eine halbe Stunde vor Ende der allgemeinen Benutzungszeiten zu unterrichten. Der Sport- bzw. Übungsbetrieb ist um 22.00 Uhr zu beenden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde im Einzelfall. Die Benutzung für Übernachtungen wird im Einzelfall besonders geregelt.

- (2) Die Benutzungszeiten für die Schulsportplätze werden unter Berücksichtigung pflegerisch- und witterungsbedingter Bespielbarkeit der Plätze im Einzelfall nach Bedarf durch die Gemeinde festgelegt.
- (3) Der zeitliche Umfang der Sportveranstaltungen einschl. der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die genehmigten Benutzungszeiten eingehalten werden. Andere Veranstaltungen dürfen durch die Vor- und Nachbereitungszeit nicht behindert oder blockiert werden.
- (4) Die Turnhallen Ulzburg, Henstedt und Rhen sowie die Sporthallen Henstedt und Rhen sind in allen Schulferien, die Sporthallen des Alstergymnasiums in den Sommerferien Schleswig-Holstein und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Dabei beginnt/endet der Sportbetrieb am ersten/ letzten Schultag.
- (5) In den Oster- und Herbstferien Schleswig-Holstein sind die Benutzungszeiten in den Sporthallen des Alstergymnasiums möglichst blockweise durchzuführen und spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Gemeinde anzumelden.

## **6. Abschnitt Gebühren**

### **§ 17 Gebühren**

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Das Nähere regeln die hierzu separat zu erlassenden öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebührensatzungen für die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen.

## **7. Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 18 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Erteilung der Benutzungserlaubnis ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und zu speichern:

Anträge auf Benutzungserlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 a):

a) Angaben der/ des Veranstaltenden

b) Angaben zu der verantwortlichen Person für die jeweilige Veranstaltung

Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt bis zu deren Löschung gemäß den Regelungen des § 28 Abs. 2 LDSG in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Henstedt-Ulzburg, den 18.04.2018

L. S.     Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
          Der Bürgermeister

gez. Bauer